

nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet. Eine Zulassung zu den beantragten Fachsemestern kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studenten die festgesetzte Gesamtzahl der entsprechenden Fachsemester nicht überschreitet. Zum ersten Studienjahr gehören das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte, zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste, zum vierten Studienjahr das siebte und achte Fachsemester.

(3) Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. Eine Zulassung zu dem beantragten klinischen Fachsemester kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studenten im Wintersemester die Zahl 311 und im Sommersemester die Zahl 305 nicht überschreitet.

Zum ersten Studienjahr gehören jeweils das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte und zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste klinische Fachsemester. Für das siebte und für höhere klinische Fachsemester (praktische Ausbildung in Krankenanstalten) werden Bewerber nicht aufgenommen, es sei denn, dass die Zahl der im siebten und in höheren klinischen Fachsemestern eingeschriebenen Studenten im Wintersemester unter 311 und im Sommersemester unter 305 sinkt; in diesem Fall werden so viele Bewerber zugelassen, bis die Zahl von insgesamt 311 Studenten im Wintersemester und 305 Studenten im Sommersemester in der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten im Studienjahr insgesamt erreicht ist.

§ 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 4. November 1993 (GVBl S. 849; BayRS 2210-8-5-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 4

Erreicht die Zahl der Studienanfänger für einen Studiengang (Diplom) die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl für Studienanfänger des gleichnamigen Studienganges (Bachelor) entsprechend dem jeweilig festgesetzten Curricular-Normwert (CNW). Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

## § 5

In den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze be-

nötigt werden; im Studiengang Medizin ist sie ausgeschlossen.

## § 6

Diese Satzung tritt am 30. Juni 2003 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004. Sie tritt am 30. September 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 26. Juni 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Juni 2003 Nr. X/3-5e1b-TUM-10b/27 472.

München, den 30. Juni 2003

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juni 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2003.

KWMBI II 2004 S. 362

221021.0853-WFK

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für das Studium der Biochemie an der  
Universität Regensburg**

Vom 2. Juli 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 1989 (KWMBI II S. 280), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 995), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird der dritte Teilstrich ersetzt durch die folgenden Teilstriche:

- der Durchschnittsnote aus den Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e
- der Note der Studienleistung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f.

221021.0856-WFK

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Biochemie an der  
Universität Regensburg**

Vom 2. Juli 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg vom 17. Januar 1995 (KWMBI II S. 381), geändert durch Satzung vom 24. Februar 1998 (KWMBI II S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in der Tabelle „Obligatorische Veranstaltungen“ die Zeile:

„Organische Chemie 10 SWS (V) 12 SWS (P/SP)“

ersetzt durch die Zeile:

„Organische Chemie 12 SWS (V/SV) 12 SWS (P/SP)“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) An die Tabelle „Nicht benotete Scheine“ wird eine neue Zeile

„Organisch-chemisches Grundpraktikum“

angefügt.

bb) In der Tabelle „Benotete Scheine“ wird die Zeile:

„Organisch-chemisches Praktikum I“

ersetzt durch die Zeile:

„Organisch-chemische Vorlesungen (3)“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zeile: „– (P) Praktikum“ ersetzt durch die Zeile:

„– (P) Praktika und (SP) Seminare zu den Praktika“.

bb) In der Tabelle „Obligatorische Veranstaltungen“ erhalten die ersten beiden Zeilen die Fassung:

„Biochemie 12 SWS (V/S) 84 SWS (P/SP)“

Organische Chemie 10 SWS (P/SP)“.

b) In Abs. 2 erhält die Tabelle „Nicht benotete Scheine“ die Fassung:

„Biochemische Großpraktikum III / Teile A–C (Forschungspraktika)“

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„Organisch-chemische Vorlesungen (2. bis 4. Sem.):“

Grundvorlesung (2. Sem.)

Reaktionsmechanismen (3. Sem.)

Spektroskopie und Stereochemie (3. Sem.)

Naturstoffe und Heterocyclen (4. Sem.).

Drei Vorlesungen davon müssen mit je einem benoteten Schein abgeschlossen werden. Die Grundvorlesung und die Vorlesung „Reaktionsmechanismen“ müssen obligatorisch bestanden werden. Die Note der Veranstaltungen wird als Durchschnittsnote aus den Noten von zweien der abgeschlossenen Vorlesungen ermittelt.“

b) Bei Nr. 2 wird nach Buchst. c folgender neuer Buchst. d angefügt:

„d) Organisch-chemisches Grundpraktikum (4. Sem.)“.

3. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 13 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 27 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b erhält die Fassung: „Biochemisches Seminar I“;

b) Buchst. c erhält die Fassung: „Biochemisches Seminar II“.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Studenten, die die Studienleistungen des § 19 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung nach den bisher geltenden Vorschriften erworben haben, können durch eine Erklärung an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses die Anwendung der bisher geltenden Vorschriften wählen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Januar 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 6. Juni 2003 Nr. X/4-5e69eIV(8)-10b/24 127.

Regensburg, den 2. Juli 2003

Der Rektor  
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Juli 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2003.

KWMBI II 2004 S. 364